



**PARLAMENT
DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

**25. JUNI 2018 – DEKRET ZUR EINFÜHRUNG DES AMTES DES
KINDERGARTENASSISTENTEN IN DEN REGELGRUNDSCHULEN SOWIE ZUR
HERABSENKUNG DES EINTRITTSALTERS IN DEN KINDERGARTEN
AUF ZWEI JAHRE UND SECHS MONATE**

Sitzungsperiode 2017-2018

Nummerierte Dokumente: *242 (2017-2018) Nr. 1*

242 (2017-2018) Nr. 2

242 (2017-2018) Nr. 3

Ausführlicher Bericht: *25. Juni 2018 – Nr. 53*

Dekretentwurf

Abänderungsvorschläge

Bericht

Diskussion und Abstimmung

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat das Folgende angenommen und wir, Regierung, sanktionieren es:

KAPITEL 1 – ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 2. OKTOBER 1968 ZUR FESTLEGUNG UND EINTEILUNG DER ÄMTER DER MITGLIEDER DES DIREKTIONS- UND LEHRPERSONALS, DES ERZIEHUNGSHILFSPERSONALS, DES PARAMEDIZINISCHEN UND SOZIALPSYCHOLOGISCHEN PERSONALS DER STAATLICHEN EINRICHTUNGEN FÜR VOR-, PRIMAR-, FÖRDER-, MITTEL-, TECHNISCHEN, KUNST- UND NORMALSCHULUNTERRICHT UND DER ÄMTER DER PERSONALMITGLIEDER DES INSPEKTIONSDIENSTES BEAUFTRAGT MIT DER AUFSICHT DIESER EINRICHTUNGEN

Artikel 1 – In Artikel 7 Buchstabe a) des Königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1968 zur Festlegung und Einteilung der Ämter der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der Ämter der Personalmitglieder des Inspektionsdienstes beauftragt mit der Aufsicht dieser Einrichtungen, abgeändert durch die Dekrete vom 27. Juni 2005, vom 11. Mai 2009 und vom 26. Juni 2017, wird folgende Nummer 1.1 eingefügt:

„1.1. Kindergartenassistent;“

KAPITEL 2 – ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 22. MÄRZ 1969 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DER MITGLIEDER DES DIREKTIONS- UND LEHRPERSONALS, DES ERZIEHUNGSHILFSPERSONALS, DES PARAMEDIZINISCHEN UND SOZIALPSYCHOLOGISCHEN PERSONALS DER STAATLICHEN EINRICHTUNGEN FÜR VOR-, PRIMAR-, FÖRDER-, MITTEL-, TECHNISCHEN, KUNST- UND NORMALSCHULUNTERRICHT UND DER VON DIESEN EINRICHTUNGEN ABHÄNGENDEN INTERNATE SOWIE DER PERSONALMITGLIEDER DES MIT DER AUFSICHT ÜBER DIESE EINRICHTUNGEN BEAUFTRAGTEN INSPEKTIONSDIENSTES

Art. 2 – Artikel 16 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 26. Juni 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 Nummer 5 wird folgender Buchstabe i) eingefügt:

„i) falls es sich um ein Personalmitglied handelt, das das Amt des Kindergartenassistenten bekleidet, verfügt es über einen Nachweis über das Absolvieren einer von der Regierung anerkannten und mindestens 120 Stunden umfassenden Weiterbildung im Bereich Kinderbetreuung.“

2. Folgender Absatz 8 wird eingefügt:

„In Abweichung von Absatz 1 Nummer 5 dürfen im Amt des Kindergartenassistenten Personen in Abweichung von Artikel 14 Nummer 1.1 Buchstabe f) desselben Königlichen Erlasses vom 22. April 1969 bezeichnet werden, die über eine vom Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellte Bescheinigung über die Teilnahme an einer Schulung zum Kindergartenhelfer oder einen von der Regierung als gleichwertig anerkannten Nachweis verfügen. Die Bezeichnung in diesem Amt endet nach fünf Jahren von Amts wegen, wenn das betreffende Personalmitglied die in Artikel 14 Nummer 1.1 Buchstabe f) desselben Königlichen Erlasses vom 22. April 1969 ange-

fürte und mindestens 120 Stunden umfassende Weiterbildung innerhalb dieser Frist nicht absolviert hat.“

Art. 3 – In Artikel 39 Absatz 1 Nummer 5 desselben Königlichen Erlasses, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 26. Juni 2017, wird folgender Buchstabe i) eingefügt:

„i) falls es sich um ein Personalmitglied handelt, das das Amt des Kindergartenassistenten bekleidet, verfügt es über einen Nachweis über das Absolvieren einer von der Regierung anerkannten und mindestens 120 Stunden umfassenden Weiterbildung im Bereich Kinderbetreuung.“

Art. 4 – In Artikel 41 Absatz 3 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 29. Juni 2015 und abgeändert durch das Dekret vom 26. Juni 2017, wird das Wort „Koordinators“ durch die Wortfolge „Koordinators oder im Amt des Kindergartenassistenten“ ersetzt.

Art. 5 – In das Kapitel XIbis desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 25. Mai 2009 und zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 18. Juni 2018, wird folgender Artikel 169sexiesdecies eingefügt:

„Art. 169sexiesdecies – In Abweichung von Artikel 22 §1 Absatz 1 erfolgt der Bewerbungsauftrag für eine zeitweilige Bezeichnung im Amt des Kindergartenassistenten für das Schuljahr 2018-2019 zwischen dem Tag der Verabschiedung des Dekrets vom 25. Juni 2018 zur Einführung des Amtes des Kindergartenassistenten in den Regelgrundschulen sowie zur Herabsetzung des Eintrittsalters in den Kindergarten auf zwei Jahre und sechs Monate und dem 31. August 2018.“

KAPITEL 3 – ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 22. APRIL 1969 ZUR FESTLEGUNG DER ERFORDERLICHEN BEFÄHIGUNGSNACHWEISE DER MITGLIEDER DES DIREKTIONS- UND LEHRPERSONALS, DES ERZIEHUNGSHILFSPERSONALS, DES PARAMEDIZINISCHEN UND DES SOZIALPSYCHOLOGISCHEN PERSONALS DER EINRICHTUNGEN DES STAATLICHEN VOR-, PRIMAR-, FÖRDER- UND MITTELSCHULWESENS, DES TECHNISCHEN UNTERRICHTS, DES KUNSTUNTERRICHTS UND DES NORMALSCHULWESENS UND DER VON DIESEN EINRICHTUNGEN ABHÄNGENDEN INTERNATE

Art. 6 – In Artikel 14 des Königlichen Erlasses vom 22. April 1969 zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und des sozialpsychologischen Personals der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, Förder- und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulwesens und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 26. Juni 2017, wird folgende Nummer 1.1 eingefügt:

„1.1. Kindergartenassistent:

- a) das Abschlusszeugnis der Oberstufe des technischen Sekundarunterrichts in der Studienrichtung Erziehung;
- b) das Abschlusszeugnis der Oberstufe des berufsbildenden Sekundarunterrichts in der Studienrichtung Betreuung für Kindergemeinschaften;
- c) das Brevet als Kinderpfleger;
- d) das Studienzeugnis des sechsten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts in der Studienrichtung Familienhilfe, ergänzt um den Befähigungsnachweis des sechsten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts in der Studienrichtung Familienhilfe;
- e) das von der Deutschsprachigen Krankenpflegevereinigung in Belgien KPVDB ausgestellte Zertifikat als Kinderbetreuer oder ein von der Regierung als gleichwertig anerkannter Nachweis;
- f) in Ermangelung eines Bewerbers, der im Besitz eines der in den Buchstaben a) bis e) angeführten Befähigungsnachweises ist: die vom Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellte Bescheinigung über die Teilnahme an ei-

ner Schulung zum Kindergartenhelfer oder ein von der Regierung als gleichwertig anerkannter Nachweis, jeweils ergänzt um einen Nachweis über das Absolvieren einer von der Regierung anerkannten und mindestens 120 Stunden umfassenden Weiterbildung im Bereich Kinderbetreuung.“

KAPITEL 4 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 31. AUGUST 1998 ÜBER DEN AUFTRAG AN DIE SCHULTRÄGER UND DAS SCHULPERSONAL SOWIE ÜBER DIE ALLGEMEINEN PÄDAGOGISCHEN UND ORGANISATORISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE REGEL- UND FÖRDERSCHULEN

Art. 7 – Artikel 21.1 §3 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen, eingefügt durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird die Wortfolge „drei Jahre alt ist oder dieses Alter bis zum 31. Dezember des laufenden Schuljahres erreicht“ durch die Wortfolge „zwei Jahre und sechs Monate alt ist“ ersetzt.
2. Zwischen Absatz 1 und Absatz 2, der zu Absatz 3 wird, wird folgender Absatz eingefügt:
„Für ein Kind, das zwischen zwei Jahre und sechs Monate und drei Jahre alt ist, gelten folgende Eintrittsdaten in den Kindergarten:
 1. jeweils der erste Schultag nach den Schulferien;
 2. der erste Schultag des Monats Februar;
 3. der erste Schultag nach Christie Himmelfahrt.“

Art. 8 – In Artikel 97 desselben Dekrets, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 18. Juni 2018, wird folgender §6 eingefügt:

„§6 – Unbeschadet von §1 umfasst der Auftrag der Kindergärtner die Unterstützung der Kinder bei der Körperpflege, den Toilettengängen sowie den Mahlzeiten. Der Kindergärtner kann diese Aufgaben gegebenenfalls an die Kindergartenassistenten delegieren.“

Art. 9 – In Artikel 98 desselben Dekrets, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 26. Juni 2017, wird folgender §5 eingefügt:

„§5 – Unbeschadet von §1 umfasst der Auftrag der Kindergartenassistenten unter Anleitung der Kindergärtner folgende Aufgaben:

1. mit den Kindern spielen;
2. mit den Kindern malen, basteln und werken;
3. mit den Kindern musizieren;
4. mit den Kindern turnen, schwimmen und spazieren gehen;
5. die Kinder bei der Körperpflege, den Toilettengängen sowie bei den Mahlzeiten unterstützen;
6. Spiel- und Turngeräte bereitstellen;
7. Spiel- und Beschäftigungsmaterialien instand und sauber halten;
8. die Gruppenräume reinigen;
9. die Spiel- und Sportanlagen im Freien sauber halten;
10. logistische Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Festen und Aktionen leisten.

Die in Absatz 1 Nummern 2 bis 4 angeführten Aufgaben nimmt der Kindergartenassistent ausschließlich im Beisein eines Kindergärtners wahr.

Die Kindergärtner haben Weisungsbefugnis gegenüber den Kindergartenassistenten.“

KAPITEL 5 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 14. DEZEMBER 1998 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DER SUBVENTIONIERTEN PERSONALMITGLIEDER DES FREIEN SUBVENTIONIERTEN UNTERRICHTSWESENS UND DES FREIEN SUBVENTIONIERTEN PSYCHO-MEDIZINISCH-SOZIALEN ZENTRUMS

Art. 10 – Artikel 33 des Dekrets vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 26. Juni 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 Nummer 5 wird folgender Buchstabe i) eingefügt:

„i) falls es sich um ein Personalmitglied handelt, das das Amt des Kindergartenassistenten bekleidet, verfügt es über einen Nachweis über das Absolvieren einer von der Regierung anerkannten und mindestens 120 Stunden umfassenden Weiterbildung im Bereich Kinderbetreuung.“

2. Folgender Absatz 8 wird eingefügt:

„In Abweichung von Absatz 1 Nummer 5 dürfen im Amt des Kindergartenassistenten Personen in Abweichung von Artikel 14 Nummer 1.1 Buchstabe f) desselben Königlichen Erlasses vom 22. April 1969 eingestellt werden, die über eine vom Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellte Bescheinigung über die Teilnahme an einer Schulung zum Kindergartenhelfer oder einen von der Regierung als gleichwertig anerkannten Nachweis verfügen. Die Einstellung in diesem Amt endet nach fünf Jahren von Amts wegen, wenn das betreffende Personalmitglied die in Artikel 14 Nummer 1.1 Buchstabe f) desselben Königlichen Erlasses vom 22. April 1969 angeführte und mindestens 120 Stunden umfassende Weiterbildung innerhalb dieser Frist nicht absolviert hat.“

Art. 11 – In Artikel 49 §1 Absatz 1 Nummer 5 desselben Dekrets, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 26. Juni 2017, wird folgender Buchstabe i) eingefügt:

„i) falls es sich um ein Personalmitglied handelt, das das Amt des Kindergartenassistenten bekleidet, verfügt es über einen Nachweis über das Absolvieren einer von der Regierung anerkannten und mindestens 120 Stunden umfassenden Weiterbildung im Bereich Kinderbetreuung.“

Art. 12 – In Artikel 53 Absatz 4 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 29. Juni 2015 und abgeändert durch das Dekret vom 26. Juni 2017, wird vor die Wortfolge „definitiv eingestellt“ die Wortfolge „oder im Amt des Kindergartenassistenten“ eingefügt.

KAPITEL 6 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 26. APRIL 1999 ÜBER DAS REGELGRUNDSCHULWESEN

Art. 13 – Artikel 5 des Dekrets vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen wird wie folgt ersetzt:

„Art. 5 – Zum Kindergarten zugelassen ist das Kind, das noch nicht schulpflichtig ist und mindestens zwei Jahre und sechs Monate alt ist.

Für ein Kind, das zwischen zwei Jahre und sechs Monate und drei Jahre alt ist, gelten folgende Eintrittsdaten in den Kindergarten:

1. jeweils der erste Schultag nach den Schulferien;
2. der erste Schultag des Monats Februar;
3. der erste Schultag nach Christi Himmelfahrt.“

Art. 14 – In Kapitel VI desselben Dekrets, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 26. Juni 2017, wird folgender Abschnitt 3.1, der die Artikel 64.1-64.5 umfasst, eingefügt:
„Abschnitt 3.1 – Kindergartenassistent“

Art. 15 – In das Kapitel VI Abschnitt 3.1 desselben Dekrets wird folgender Artikel 64.1 eingefügt:

„Art. 64.1 – Stellenanzahl

Im Vorschulwesen erhält der Schulträger für alle seine Grundschulen entsprechend der Gesamtschülerzahl folgende Anzahl Stellen im Amt des Kindergartenassistenten:

1. bis 25 Vorschüler: 0,5 Vollzeitstelle,
2. 26-50 Vorschüler: 1 Vollzeitstelle,
3. 51-75 Vorschüler: 1,5 Vollzeitstellen,
4. 76-100 Vorschüler: 2 Vollzeitstellen,
5. 101-125 Vorschüler: 2,5 Vollzeitstellen.

Für jede weitere angefangene Gruppe von 25 Vorschülern: eine zusätzliche halbe Stelle.“

Art. 16 – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 64.2 eingefügt:

„Art. 64.2 – Zählweise

Für die Berechnung gelten alle regulär eingeschriebenen Vorschüler des jeweiligen Schulträgers.“

Art. 17 – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 64.3 eingefügt:

„Art. 64.3 – Stichtag und zu berücksichtigende Vorschüler

Stichtag für die Berechnung ist der 15. März des vorhergehenden Schuljahres. Berücksichtigt werden die regulären Vorschüler, die bis zum 15. März des vorhergehenden Schuljahres an mindestens fünf Schultagen halbtags anwesend waren.“

Art. 18 – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 64.4 eingefügt:

„Art. 64.4 – Neuberechnung des Stellenkapitals im Laufe des Schuljahres

§1 – Am 30. September erfolgt eine Neuberechnung des Stellenkapitals.

Berücksichtigt werden die regulären Vorschüler, die bis zum 30. September des laufenden Schuljahres an mindestens fünf Schultagen halbtags anwesend waren.

In Abweichung von Absatz 2 werden ebenfalls die regulären Vorschüler berücksichtigt, deren Kindergarten in Anwendung von Artikel 36 geschlossen wurde und die am 30. September im betreffenden Kindergarten neu eingeschrieben worden sind.

§2 – Auf Antrag des Schulträgers erfolgt am fünften Schultag des Monats April eine Neuberechnung des Stellenkapitals.

Berücksichtigt werden die regulären Vorschüler, die während des Monats März und bis zum fünften Schultag des Monats April des laufenden Schuljahres an mindestens fünf Schultagen halbtags anwesend waren.“

Art. 19 – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 64.5 eingefügt:

„Art. 64.5 – Verwendungsdauer

§1 – Das gemäß Artikel 64.1 bis 64.4 ermittelte Stellenkapital steht für das laufende Schuljahr zur Verfügung.

§2 – Das gemäß Artikel 64.1, 64.2 und 64.4 §1 ermittelte Stellenkapital steht vom 1. Oktober bis zum letzten Tag des laufenden Schuljahres zur Verfügung, falls die Berechnung mindestens eine Halbzeitstelle mehr ergibt als das Stellenkapital, das dem Schulträger am ersten Schultag gewährt wurde.

In Abweichung von Absatz 1 kann der Schulträger bereits am ersten Schultag auf das in Absatz 1 erwähnte Stellenkapital zurückgreifen. Stehen dem Schulträger aufgrund der erfolgten Neuberechnung weniger Stellen zur Verfügung, als er am ersten Schultag eingerichtet hat, gehen diese Stellen zulasten des Schulträgers.

§3 – Das gemäß Artikel 64.1, 64.2 und 64.4 §2 ermittelte Stellenkapital steht vom sechsten Schultag des Monats April bis zum letzten Schultag des laufenden Schuljahres zur Verfügung, falls die Berechnung mindestens eine Halbzeitstelle mehr ergibt, als das Stellenkapital, das dem Schulträger am 1. Oktober gewährt wurde.

§4 – Der Schulträger verteilt das Stellenkapital nach eigenem Ermessen auf die Kindergärten seiner Niederlassungen.

Der Schulträger kann das Stellenkapital unter Berücksichtigung der in Artikel 75 angeführten Wochenarbeitszeit bei der zeitweiligen Bezeichnung oder Einstellung sowie bei der definitiven Ernennung oder definitiven Einstellung auf mehrere Personalmitglieder verteilen.“

Art. 20 – In Artikel 75 desselben Dekrets wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Die wöchentliche Arbeitszeit des Kindergartenassistenten beläuft sich bei einer Vollzeitbeschäftigung auf 36 Stunden zu 60 Minuten. Der Kindergartenassistent leistet effektiv mindestens neun Stunden zu 60 Minuten bei einem Schulträger.“

Art. 21 – In Kapitel IX desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 23. Oktober 2000, wird folgender Artikel 84quater eingefügt:

„Art. 84quater – Übergangsbestimmung bezüglich der Gewährung des Stellenkapitals im Amt des Kindergartenassistenten

Im Schuljahr 2018-2019 erhält jeder Schulträger 25 % der in Anwendung von Artikel 64.1 ermittelten Anzahl Stellen, wobei jedem Träger mindestens eine Vollzeitstelle gewährt wird, insofern die Anwendung von Artikel 64.1 Anrecht auf mindestens eine Vollzeitstelle gibt.

Im Schuljahr 2019-2020 erhält jeder Schulträger 50 % der in Anwendung von Artikel 64.1 ermittelten Anzahl Stellen, wobei jedem Träger mindestens eine Vollzeitstelle gewährt wird, insofern die Anwendung von Artikel 64.1 Anrecht auf mindestens eine Vollzeitstelle gibt.

Im Schuljahr 2020-2021 erhält jeder Schulträger 75 % der in Anwendung von Artikel 64.1 ermittelten Anzahl Stellen.

Entspricht die gemäß den Absätzen 1 bis 3 ermittelte Anzahl Stellen keiner ganzen Zahl an Viertelstellen, wird auf die nächste Viertelstelle aufgerundet.“

KAPITEL 7 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 29. MÄRZ 2004 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DER SUBVENTIONIERTEN PERSONALMITGLIEDER DES OFFIZIELLEN SUBVENTIONIERTEN UNTERRICHTSWESENS UND DER OFFIZIELLEN SUBVENTIONIERTEN PSYCHO-MEDIZINISCH-SOZIALEN ZENTREN

Art. 22 – Artikel 20 §1 des Dekrets vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 26. Juni 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 Nummer 5 wird folgender Buchstabe i) eingefügt:

„i) falls es sich um ein Personalmitglied handelt, das das Amt des Kindergartenassistenten bekleidet, verfügt es über einen Nachweis über das Absolvieren einer von

der Regierung anerkannten und mindestens 120 Stunden umfassenden Weiterbildung im Bereich Kinderbetreuung.“

2. Folgender Absatz 7 wird eingefügt:

„In Abweichung von Absatz 1 Nummer 5 dürfen im Amt des Kindergartenassistenten Personen in Abweichung von Artikel 14 Nummer 1.1 Buchstabe f) desselben Königlichen Erlasses vom 22. April 1969 bezeichnet werden, die über eine vom Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellte Bescheinigung über die Teilnahme an einer Schulung zum Kindergartenhelfer oder einen von der Regierung als gleichwertig anerkannten Nachweis verfügen. Die Bezeichnung in diesem Amt endet nach fünf Jahren von Amts wegen, wenn das betreffende Personalmitglied die in Artikel 14 Nummer 1.1 Buchstabe f) desselben Königlichen Erlasses vom 22. April 1969 angeführte und mindestens 120 Stunden umfassende Weiterbildung innerhalb dieser Frist nicht absolviert hat.“

Art. 23 – In Artikel 37 Absatz 1 Nummer 5 desselben Dekrets, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 26. Juni 2017, wird folgender Buchstabe h) hinzugefügt:

„h) falls es sich um ein Personalmitglied handelt, das das Amt des Kindergartenassistenten bekleidet, verfügt es über einen Nachweis über das Absolvieren einer von der Regierung anerkannten und mindestens 120 Stunden umfassenden Weiterbildung im Bereich Kinderbetreuung.“

Art. 24 – In Artikel 41 Absatz 3 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 29. Juni 2015 und abgeändert durch das Dekret vom 26. Juni 2017, wird vor die Wortfolge „ernannt worden sind“ die Wortfolge „oder im Amt des Kindergartenassistenten“ eingefügt.

KAPITEL 8 – INKRAFTTRETEN

Art. 25 – Vorliegendes Dekret tritt am 1. September 2018 in Kraft mit Ausnahme:

1. der Artikel 1, 5 und 6, die am 1. Juli 2018 in Kraft treten;
2. der Artikel 7 und 13, die zu einem Zeitpunkt in Kraft treten, der von der Regierung festgelegt wird, jedoch spätestens am 1. September 2021.

VOM PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT ANGENOMMEN

Eupen, den 25. Juni 2018

Stephan THOMAS
Greffier

Alexander MIESEN
Präsident

Wir fertigen das vorliegende Dekret aus und ordnen an, dass es durch das
Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Eupen, den 25. Juni 2018

O. PAASCH
Der Ministerpräsident

I. WEYKMANS
Die Vize-Ministerpräsidentin, Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus

A. ANTONIADIS
Der Minister für Familie, Gesundheit und Soziales

H. MOLLERS
Der Minister für Bildung und wissenschaftliche Forschung